

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 11.12.2003

Beschluss-Nr.: V3671-SR69-03

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung)

Vom 11. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 70 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII-KJHG) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 8 c des 10. EuroEG vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3763) und § 2 des Landesjugendhilfegesetzes und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (LJHG) vom 4. März 1992 (SächsGVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung landesjugendhilflicher Vorschriften vom 26. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 261 ff.), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie der Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen vom 18. Januar 2001 (DreABl. Nr. 4/01 vom 25.01.2001, S. 10) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Jugendamtssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Jugendamt

- § 1 Bezeichnung und Gliederung
- § 2 Aufgaben

II. Jugendhilfeausschuss

- § 3 Jugendhilfeausschuss
- § 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Beteiligung an der Jugendhilfeplanung
- § 8 Unterausschüsse

III. Verfahren

- § 9 Sitzungen
- § 10 Schlussbestimmungen

I. Jugendamt

§ 1 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 LJHG ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung des Jugendamtes und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Jugendamtes und den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wahrgenommen. Das Jugendamt arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe und privat-gewerblichen Anbietern zusammen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).
- (3) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden haben in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 LJHG ein beschließender Ausschuss im Sinne der SächsGemO.

- (2) Der Vorsitzender/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden ist nach § 3 Abs. 2 LJHG der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

Weitere Stellvertreter können aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Die Regelung des § 42 Abs. 3 SächsGemO findet insoweit keine Anwendung.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören gemäß § 4 Abs. 1 LJHG - in der Landeshauptstadt Dresden - fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden an.
- (3) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sind zugleich Mitglieder des Stadtrates oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 4, Satz 1 LJHG).

Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 4 Abs. 4 LJHG).

- (4) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden (§ 3 Abs. 2 LJHG) - und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen, das Vorschlagsrecht sowie die Wahl von Ersatzmitgliedern beim Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 bis 6 LJHG.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 1 LJHG entsprechend an:
- a) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden oder ihre Vertreter/Vertreterinnen,
 - b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/eine Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin, der/die von dem/der zuständigen Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird,
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von dem zuständigen Regionalschulamt bestimmt wird,
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
 - f) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen - sie werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 - g) der/die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden.

(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 3 LJHG an:

- a) der/die Beigeordnete für Soziales,
- b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Städtelternbeirates,
- c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitglieder der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Ausländerrates,
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtschülerrates.

(7) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die dafür örtlich zuständige Stelle ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(8) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sollen für die ihnen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 zufallenden Sitze nur jeweils ein Mitglied und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vorschlagen. Anerkannte Träger, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.

(9) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen.

§ 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 2 Abs. 2 Ziff. a LJHG wahr und hat Beschlussrecht, insbesondere bezüglich

- der Vergabe von finanziellen Mitteln an die freien Träger der Jugendhilfe,
- der Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe, wenn der Träger seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. a LJHG),
- der Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII, § 18 LJHG,
- der Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen. Die Antragstellung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende oder seinen/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden angehört werden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich entsprechend § 71 Abs. 2 SGB VIII darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Beratung des Haushaltsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung einschließlich der Fachplanung Kindertageseinrichtungen,
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 21 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder des Stadtrates maßgebenden Regelungen entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird aufgefordert, seine Tätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe und seine Mitarbeit in Entscheidungsgremien von freien Trägern der Jugendhilfe öffentlich zu machen. Die Informationen werden in einer Liste schriftlich festgehalten. Diese Liste wird halbjährlich aktualisiert.

§ 7 Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

- (1) Das Jugendamt hat gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII, § 21 LJHG die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen seiner Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss anzuhören.

Frei-gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger werden an Arbeitsgruppen beteiligt, die der öffentliche Träger für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.

Die auf städtische Teilräume ausgerichteten und für einzelne Jugendhilfebereiche eingerichteten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gehören zu den Arbeitsgruppen der Jugendhilfeplanung. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen von Kindern, jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) a) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist nach § 6 S. 2 LJHG ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu bilden, dem der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden als beratende Mitglieder angehören.
- b) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wird ein Unterausschuss Kindertagesbetreuung gebildet, dem der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden als beratendes Mitglied angehört.
- c) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (2) Dem jeweiligen Unterausschuss gehören 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an, wovon 3 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 sein sollen sowie 2 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2.

Der Jugendhilfeausschuss wählt den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende des Unterausschusses und seine/ihre Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses.

- (3) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Unterausschüsse tagen jeweils in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können an den Sitzungen des Unterausschusses teilnehmen.

- (4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes/der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden hat die - mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses abgestimmten - Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

III. Verfahren

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist er auch darüber hinaus einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen dem entgegenstehen. § 11 Abs. 4 Satz 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden findet keine Anwendung.

Im Übrigen gilt § 11 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (5) Für die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sowie die Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendamtssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 11. November 1999 außer Kraft.

Dresden,

Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßberg
Oberbürgermeister